

MRS Monats- Rundschreiben

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Verwaltung

03 | 2021

Aktuelle Steuer-Informationen

Alle Steuerzahler

- Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei energetischen Gebäudesanierungen 1
- Familienheim: Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung bei krankheitsbedingtem Auszug 3
- Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei Auslands(praxis)semestern 4
- Steuerermäßigung für Hausnotrufsystem in eigener Wohnung 4

Vermieter

- Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Aufwendungen vor dem Erwerb zählen nicht 5
- Corona-Krise: Erfreuliche Verwaltungsmeinung bei ausbleibenden Mieteinnahmen 6

Freiberufler und Gewerbetreibende

- Richtsatzsammlung für 2019 veröffentlicht 6

Umsatzsteuerzahler

- Corona-Krise: Herabsetzung der Sonder-vorauszahlung 2021 auf 0 EUR möglich! 7

Arbeitgeber

- Berufliche Auslandsreisen: Neue Pauschbeträge ab 1.1.2021 7
- Arbeitgeberleistungen: Kostenübernahme für Corona-Tests ist kein Arbeitslohn 7

Arbeitnehmer

- Postzusteller und Rettungsassistenten haben eine erste Tätigkeitsstätte 8
- Kinderbetreuung: Mindert ein Arbeitgeberzuschuss den Sonderausgabenabzug? 8

Abschließende Hinweise

- Verzugszinsen 9
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

Steuerinformationen für März 2021

Steuerpflichtige, die ihre Immobilie zu eigenen Wohnzwecken nutzen, können ab dem Veranlagungszeitraum 2020 eine **Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** beantragen. Zu Einzelfragen hat das Bundesfinanzministerium nun in einem Anwendungsschreiben Stellung bezogen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Bei einem **Auslands(praxis)semester** wird an der ausländischen Hochschule keine erste Tätigkeitsstätte begründet, sodass hierdurch verursachte **Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen** als vorab entstandene Werbungskosten abzugsfähig sein können. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.
- Veräußert der Erbe das **Familienheim** innerhalb von zehn Jahren, entfällt die **Erbschaftsteuerbefreiung** auch dann, wenn der Auszug auf ärztlichen Rat hin wegen einer Depressionserkrankung erfolgte. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist der Erbe in diesem Fall nicht aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert.
- Vom Bundesfinanzhof gibt es schlechte Nachrichten für **Postzusteller und Rettungsassistenten**. Denn beide Arbeitnehmergruppen haben grundsätzlich eine erste Tätigkeitsstätte. Damit ist der Kostenabzug auf die Entfernungspauschale beschränkt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für März 2021. Viel Spaß beim Lesen!

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

Anwendungsschreiben zur Steuerermäßigung bei energetischen Gebäudesanierungen

| Steuerpflichtige, die ihre **Immobilie zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, können ab dem Veranlagungszeitraum 2020 eine **Steuerermäßigung für durchgeführte energetische Maßnahmen** beantragen – und zwar im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung über die neue „**Anlage Energetische Maßnahmen**“. Zu Einzelfragen hat das Bundesfinanzministerium nun in einem **23 Seiten starken Anwendungsschreiben** (zuzüglich einer Anlage mit förderfähigen Maßnahmen) Stellung bezogen. |

Grundsätzliches

Energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude (**begünstigtes Objekt**) werden ab 2020 durch eine Steuerermäßigung gefördert (§ 35c Einkommensteuergesetz (EStG)). Voraussetzung: Das Objekt ist bei der Durchführung der Maßnahme **älter als zehn Jahre** (maßgebend ist der Herstellungsbeginn).

Begünstigte Aufwendungen/Maßnahmen sind:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken,
- Erneuerung der Fenster, Außentüren oder der Heizungsanlage,
- Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung,
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für die Erteilung der **Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens** und die **Kosten für den Energieberater**, wenn dieser mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt wurde.

Die **Förderung ist zeitlich befristet**: Es werden energetische Maßnahmen gefördert, mit denen nach dem 31.12.2019 begonnen wird und die vor dem 1.1.2030 abgeschlossen sind.

Beachten Sie | Um den Steuerabzug zu erhalten, muss der Steuerpflichtige seiner Einkommensteuererklärung eine **spezielle Bescheinigung des beauftragten Handwerkers** beifügen.

Die amtlichen Muster (inklusive Erläuterungen) wurden vom Bundesfinanzministerium mit Datum vom 31.3.2020 veröffentlicht.

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Eine Wohnung wird zu eigenen Wohnzwecken durch die anspruchsberechtigte Person genutzt, wenn sie die Wohnung allein, **mit ihren Familienangehörigen** oder gemeinsam mit Dritten bewohnt. Für die Steuerermäßigung ist es unschädlich, wenn die Wohnung **an ein Kind** unentgeltlich überlassen wird, für das die anspruchsberechtigte Person Anspruch auf **Kindergehalt bzw. einen Kinderfreibetrag** hat.

MERKE | Die unentgeltliche Überlassung der gesamten Wohnung an andere – auch unterhaltsberechtigte – Angehörige oder fremde Dritte stellt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar. Demgegenüber kann die Steuerermäßigung nach § 35c EStG grundsätzlich in Anspruch genommen werden, wenn nur Teile einer im Übrigen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

Höhe der Steuerermäßigung

Je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40.000 EUR. Die Steuerermäßigung wird **über drei Jahre verteilt**. Im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr können jeweils 7 % der Aufwendungen (max. 14.000 EUR jährlich), im dritten Jahr 6 % der Aufwendungen (max. 12.000 EUR) von der Steuerschuld abgezogen werden. Davon abweichend vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer **um 50 % der Kosten für einen Energieberater**.

■ Beispiel

Aufwendungen für energetische Maßnahmen in 2020: 215.000 EUR; Energieberaterkosten in 2020: 3.000 EUR

Steuerermäßigung 2020:

Kosten für den Energieberater: 1.500 EUR (50 %);
Energetische Maßnahme: 15.050 EUR (7 %);
maximal 14.000 EUR (Höchstbetrag inklusive Energieberaterkosten)

Steuerermäßigung 2021:

Energetische Maßnahme: 15.050 EUR (7 %);
maximal 14.000 EUR (Höchstbetrag)

Steuerermäßigung 2022:

Energetische Maßnahme: 12.900 EUR (6 %);
maximal 12.000 EUR (Höchstbetrag)

Steuerermäßigung gesamt: 40.000 EUR

Übersteigt der Steuerermäßigungsbetrag die **tarifliche Einkommensteuer**, kann dieser **Anrechnungsüberhang** weder in anderen Veranlagungszeiträumen steuermindernd berücksichtigt noch innerhalb des dreijährigen Förderzeitraums auf einen der drei Veranlagungszeiträume vor- bzw. zurückgetragen werden.

Beachten Sie | Dies ist z. B. der Fall, wenn im Antragsjahr 2020 wegen **Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit** keine Einkommensteuer anfällt.

Objektförderung

Die steuerliche Förderung ist **personen- und objektbezogen**. Das heißt: Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 EUR kann von jeder steuerpflichtigen Person **für jedes begünstigte Objekt** insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Steht das Eigentum an einem begünstigten Objekt mehreren Personen zu (**Miteigentum**), kann der Höchstbetrag für das Objekt also insgesamt nur einmal beansprucht werden. Die **Zurechnung** erfolgt im Verhältnis der Miteigentumsanteile. Bei **Ehegatten** oder Lebenspartnern, die zusammenveranlagt werden, ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile nicht erforderlich.

Vorweggenommene Erbfolge und Erbfall

Überträgt eine anspruchsberechtigte Person ihr Alleineigentum oder ihren Miteigentumsanteil an der Wohnung innerhalb des dreijährigen Abzugszeitraums **unentgeltlich auf eine andere Person**, kann die andere Person die **Steuerermäßigung nicht fortführen**, da sie keine Aufwendungen getragen hat.

Verstirbt ein Miteigentümer und wird der **überlebende Miteigentümer** durch Gesamtrechtsnachfolge infolge des Erbfalls zum Alleineigentümer, kann er die bisher auf den anderen Miteigentümer entfallende Steuerermäßigung **fortführen**, wenn er die Wohnung nunmehr im Alleineigentum **zu eigenen Wohnzwecken nutzt**.

Entsprechendes gilt für den durch Gesamtrechtsnachfolge infolge Erbfalls **erwerbenden (Allein-)Eigentümer** einer Wohnung, für die der Erblasser eine Steuerermäßigung beansprucht hat.

Ausschluss der Förderung

Die Steuerermäßigung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen für die energetische Maßnahme bereits als **Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung** berücksichtigt worden sind.

Äußerst praxisrelevant ist in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Verhältnis der neuen Steuerermäßigung nach § 35c EStG zu der **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** nach § 35a EStG (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR). Hierzu regelt das Bundesfinanzministerium nun Folgendes:

Die Steuerermäßigung ist **vollständig ausgeschlossen**, wenn für dieselbe energetische Maßnahme einschließlich der Kosten für den Energieberater

- eine **Steuerbegünstigung nach § 10f EStG** für zu eigenen Wohnzwecken genutzte **Baudenkmale** und Gebäude in **Sanierungsgebieten** und städtebaulichen Entwicklungsbereichen oder

- eine **Steuerermäßigung nach § 35a EStG** bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und **Handwerkerleistungen** oder

- ein **zinsverbilligtes Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse** (Baukindergeld ist unschädlich!)

beansprucht werden.

Wenn der Steuerpflichtige **ausschließlich Zuschüsse für die Energieberatung** erhalten hat, kann er hierfür zwar keine Steuerermäßigung nach § 35c EStG beanspruchen. Wird wegen die-

ser Beratung aber eine energetische Maßnahme durchgeführt und eine andere öffentliche Förderung nicht beansprucht, ist die Steuerermäßigung hierfür möglich.

Liegen die Voraussetzungen nach §§ 10f, 35a, 35c EStG sowie für die direkte Förderung (Darlehen/Zuschüsse) vor, ist der Steuerpflichtige für die jeweilige energetische Maßnahme an die einmal getroffene Entscheidung **für den gesamten Förderzeitraum gebunden (kein Wechsel zwischen den Fördertatbeständen)**.

Quelle | BMF-Schreiben vom 14.1.2021, Az. IV C 1 - S 2296-c/20/10004 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219976

ALLE STEUERZAHLER

Familienheim: Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung bei krankheitsbedingtem Auszug

| Veräußert der Erbe **das Familienheim** innerhalb von zehn Jahren, **entfällt die Erbschaftsteuerbefreiung** nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn der **Auszug auf ärztlichen Rat** hin wegen einer Depressionserkrankung erfolgt. |

Hintergrund: Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Immobilie kann **erbschaftsteuerfrei** vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner **weitere zehn Jahre lang** bewohnt wird. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Steuerbefreiung **mit Wirkung für die Vergangenheit** – es sei denn, der Erwerber ist **aus zwingenden Gründen** an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

■ Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige beerbte ihren im Jahr 2017 verstorbenen Ehemann zur Hälfte. Zur Erbschaft gehörte auch das hälftige Miteigentum an dem bislang gemeinsam bewohnten Einfamilienhaus. Ende 2018 veräußerte sie das Haus und zog in eine zuvor erworbene Eigentumswohnung. Daraufhin versagte das Finanzamt die Steuerbefreiung. Hiergegen wandte die Steuerpflichtige ein, dass sie nach dem Tod ihres Ehemanns unter Depressionen und Angstzuständen gelitten habe, insbesondere weil ihr Mann in dem Haus verstorben sei. Daraufhin habe ihr Arzt ihr geraten, die Wohnumgebung zu wechseln.

Nach Meinung des Finanzgerichts war die Steuerpflichtige **nicht aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert**. Dabei ging das Finanzgericht zwar davon aus, dass die Depressionserkrankung und der Tod des Ehemanns im Einfamilienhaus die Steuerpflichtige erheblich psychisch belastet hatten. Ein „zwingender Grund“ im Sinne des Gesetzes ist jedoch nur dann gegeben, wenn **das Führen eines Haushalts** (etwa wegen einer Pflegebedürftigkeit) **unmöglich ist** – und dies war hier nicht der Fall.

Das Finanzgericht hält eine solche **restriktive Gesetzesauslegung** für verfassungsrechtlich geboten, da die Steuerbefreiung für Familienheime Grundeigentümer gegenüber Inhabern anderer Vermögenswerte bevorzugt.

Beachten Sie | Die Steuerpflichtige will diese Entscheidung aber so nicht stehen lassen. Sie hat **Revision beim Bundesfinanzhof** eingelegt.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 10.12.2020, Az. 3 K 420/20 Erb, Rev. BFH Az. II R 1/21, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219942; FG Münster, PM Nr. 2 vom 15.1.2021

ALLE STEUERZAHLER

Verpflegungsmehraufwand und Unterkunftskosten bei Auslands(praxis)semestern

| Als **erste Tätigkeitsstätte** gilt auch eine **Bildungseinrichtung**, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird. Das heißt: Der Student kann Aufwendungen für die Fahrten zur Bildungseinrichtung **nur mit der Entfernungspauschale** und nicht in tatsächlicher Höhe abziehen. Bei einem **Auslands(praxis)-semester** wird an der ausländischen Hochschule aber keine weitere erste Tätigkeitsstätte begründet, sodass hierdurch **verursachte Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen** als (vorab entstandene) Werbungskosten abzugsfähig sein können. |

■ Sachverhalt

Die Steuerpflichtige A studierte nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer inländischen Hochschule. Die Studienordnung schrieb für den Studiengang vor, dass das Studium für zwei Semester an einer ausländischen Partneruniversität zu absolvieren ist, wobei der Student während des Auslandsstudiums an der inländischen Hochschule eingeschrieben bleibt.

Die durch den Besuch der ausländischen Hochschule verursachten Unterkunftskosten und Verpflegungsmehraufwendungen machte A als vorab entstandene Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab, da die Auslandsuniversität die erste Tätigkeitsstätte der A sei und die Aufwendungen daher nur im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung angesetzt werden könnten. Eine solche lag aber hier nicht vor. Im Gegensatz zum Finanzgericht Münster gab der Bundesfinanzhof der Klage der A statt.

Sieht die **Studienordnung** vor, dass Studierende einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule absolvieren können bzw. müssen, bleibt die inländische Hochschule die **erste Tätigkeitsstätte**. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Student der bisherigen Bildungseinrichtung auch für die Zeit des Auslandsstudiums zugeordnet bleibt. Kosten für **Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand im Ausland** sind deshalb als

Werbungskosten zu berücksichtigen, auch wenn keine doppelte Haushaltsführung vorliegt. Entsprechendes gilt bei Praxissemestern.

Relevanz für die Praxis

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder für sein Studium sind nur dann **Werbungskosten**, wenn er zuvor bereits eine **Erstausbildung** (Berufsausbildung oder Studium) **abgeschlossen** hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Anderenfalls handelt es sich nur um **Sonderausgaben** (bis max. 6.000 EUR im Kalenderjahr abzugsfähig).

Von der Entscheidung profitieren insbesondere Studenten, die bereits eine **Erstausbildung abgeschlossen** haben. Denn nur dann handelt es sich um (vorab entstandene) Werbungskosten. Da während eines Studiums **keine bzw. nur geringe Einnahmen** erzielt werden, führen Werbungskosten regelmäßig zu einem vortragsfähigen Verlust, der in den Jahren der Berufsausübung steuermindernd wirkt. Hingegen bleiben **Sonderausgaben bei fehlenden Einkünften** in demselben Jahr wirkungslos, da hier **keine jahresübergreifende Verrechnung** möglich ist.

Quelle | BFH-Urteil vom 14.5.2020, Az. VI R 3/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219282; BFH, PM Nr. 56/2020 vom 3.12.2020

ALLE STEUERZAHLER

Steuerermäßigung für Hausnotrufsystem in eigener Wohnung

| Nimmt ein Steuerpflichtiger ein **Hausnotrufsystem** in Anspruch, steht ihm die **Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen** auch dann zu, wenn sich die Notrufzentrale außerhalb des Wohngebäudes und damit **nicht in räumlicher Nähe zu seiner Wohnung** befindet. So lautet zumindest die Sichtweise des Finanzgerichts Sachsen. |

■ Sachverhalt

Eine steuerpflichtige Rentnerin lebte allein im eigenen Haushalt und nahm Leistungen für ein Hausnotrufsystem außerhalb des betreuten Wohnens in Anspruch. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung begehrte sie für die Aufwendungen eine Steuerermäßigung. Nach ihrer Auffassung ist ein Hausnotrufsystem eine Pflege- und Betreuungsleistung, die innerhalb eines Haushalts erbracht wird. Die permanente Rufbereitschaft weist eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung auf.

Das Finanzamt sah das jedoch anders: Zwar stellt ein Hausnotrufsystem innerhalb eines betreuten Wohnens eine unselbstständige Nebenleistung der dort erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen dar. Dies sei hier jedoch nicht der Fall, weil die Rentnerin nicht in einer Einrichtung mit betreutem Wohnen lebe. Somit fehle es an der räumlichen Nähe des Dienstleistungserbringers zum Haushalt der Rentnerin.

Das Finanzgericht Sachsen hat sich nun der Sichtweise der Rentnerin angeschlossen und dies wie folgt begründet:

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn es sich um ein mit einer Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem handelt, das innerhalb **einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“** Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt.

Im Gegensatz zum entschiedenen Fall des Bundesfinanzhofs befand sich die Notrufzentrale **zwar nicht in der räumlichen Nähe der Wohnung der Rentnerin**. Gleichwohl ist die Entscheidung auf den Streitfall übertragbar. Denn maßgeblich ist, so das Finanzgericht Sachsen, dass die Dienstleistung – das Rufen eines Notdienstes – **in der Wohnung des Steuerpflichtigen stattfindet**.

MERKE | Die finanzgerichtliche Rechtsprechung hat eine haushaltsnahe Dienstleistung für Alarmüberwachungsleistungen, bei denen eine Notrufzentrale kontaktiert wird, wenn etwa ein Brand ausbricht oder ein Einbruch verübt wird, verneint. Nach Meinung des Finanzgerichts Sachsen liegen jedoch insoweit unterschiedliche Dienstleistungen vor, die eine andere Behandlung rechtfertigen.

Beachten Sie | Die Finanzverwaltung will diese Entscheidung nicht akzeptieren und hat gegen die nicht zugelassene Revision **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt.

Quelle | FG Sachsen, Urteil vom 14.10.2020, Az. 2 K 323/20, NZB BFH Az. VI B 94/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219489; FG Hamburg, Urteil vom 20.1.2009, Az. 3 K 245/08; FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.9.2017, Az. 7 K 7128/17

VERMIETER

Anschaffungsnahe Herstellungskosten: Aufwendungen vor dem Erwerb zählen nicht

| Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs fallen Aufwendungen, die **vor** dem Erwerb einer Immobile getätigt werden, **nicht in die Prüfung der 15 %-Grenze** des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG). Diese Entscheidung **ermöglicht Gestaltungen**. So kann vor allem bei einem Hauskauf unter nahen Angehörigen daran gedacht werden, Renovierungsmaßnahmen noch **vor der Anschaffung** vorzunehmen. |

Der Beschluss ist aber kein Freifahrtschein: Es muss sich **um Renovierungskosten** handeln. Denn auch für vor der Anschaffung des Grundstücks getätigte Aufwendungen bleibt es dabei:

Es ist nach **den allgemeinen Kriterien** zu entscheiden, ob Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand vorliegt.

Zum Hintergrund: Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) liegen vor, wenn **innerhalb von drei Jahren** nach dem Gebäudekauf Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen **15 % der Gebäude-Anschaffungskosten** übersteigen.

Beachten Sie | Gesetzlich ausgenommen sind Aufwendungen für **Erweiterungen** und Aufwendungen für **Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen**.

PRAXISTIPP | Anschaffungsnahe Herstellungskosten wirken sich nicht im Jahr der Zahlung, sondern nur über die Gebäudeabschreibung (regelmäßig 50 Jahre) als Werbungskosten aus. Somit sollte die 15 %-Grenze innerhalb der Dreijahresfrist nach Möglichkeit nicht überschritten werden. Dies gelingt in der Regel durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen.

Quelle | BFH, Beschluss vom 28.4.2020, Az. IX B 121/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 216741

VERMIETER

Corona-Krise: Erfreuliche Verwaltungsmeinung bei ausbleibenden Mieteinnahmen

| Erlässt der Vermieter einer Wohnung **wegen einer finanziellen Notsituation** des Mieters die Mietzahlung zeitlich befristet ganz oder teilweise, führt dies grundsätzlich **nicht zu einer Veränderung der vereinbarten Miete**. Folglich hat dies (nach einer bundesweit abgestimmten Verfügung) auch keine Auswirkungen auf die bisherige Beurteilung des Mietverhältnisses nach § 21 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). |

Der **volle Werbungskostenabzug** bleibt also erhalten, wenn die Miete **unter die Grenze von 66 %** (bzw. 50 %-Grenze ab 2021) des § 21 Abs. 2 EStG fällt. Erfüllte das Mietverhältnis hingegen bereits **vor dem Mieterlass** die Voraussetzungen für eine Kürzung der Werbungskosten, verbleibt es dabei; eine weitere Kürzung wegen des Mieterlasses ist nicht vorzunehmen.

Beachten Sie | Handelt es sich um eine im Privatvermögen gehaltene und **nicht Wohnzwecken dienende Immobilie**, dann führt ein Mieterlass nicht ohne Weiteres zu einem erstmaligen Wegfall der **Einkünfteerzielungsabsicht**.

Quelle | OFD NRW, Kurzinformation ESt 2020/16 vom 2.12.2020, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 220027

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Richtsatzsammlung für 2019 veröffentlicht

| Das Bundesfinanzministerium hat die **Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2019** bekanntgegeben. |

Die Richtsätze für die einzelnen Gewerbeklassen wurden auf Basis von Betriebsergebnissen **zahlreicher geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein Hilfsmittel, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen.

in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsgemäß** ermittelt, darf eine Schätzung

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.1.2021, Az. IV A 8 - S 1544/19/10001 :001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 220266

UMSATZSTEUERZAHLER

Corona-Krise: Herabsetzung der Sondervorauszahlung 2021 auf 0 EUR möglich!

| Die **Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer für das Jahr 2021** kann auf Antrag teilweise oder vollständig (d. h. auf 0 EUR) herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der **Antrag bis zum 31.3.2021** beim Finanzamt eingeht und der Unternehmer unter Darlegung seiner Verhältnisse nachweist, dass er unmittelbar und nicht unerheblich **von der aktuellen Corona-Krise** betroffen ist. Darauf haben sich Bund und Länder verständigt, wie aus einer Presseinformation des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg hervorgeht. |

Zum Hintergrund

Wie schon im vergangenen Jahr wird auch in diesem Jahr auf Antrag beim zuständigen Finanzamt auf die Sondervorauszahlung verzichtet. Die **Dauerfristverlängerung** wird gleichwohl gewährt.

Die Gewährung der Dauerfristverlängerung ist gewöhnlich von der Leistung **einer Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11** der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Ka-

lenderjahr abhängig und wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet.

Mit einer Dauerfristverlängerung kann die **Umsatzsteuer-Voranmeldung** einen Monat später eingereicht werden. Auch die Zahlungsfrist verlängert sich entsprechend.

Quelle | Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, PM 2/2021 vom 22.1.2021: „Unternehmen können von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 befreit werden“

ARBEITGEBER

Berufliche Auslandsreisen: Neue Pauschbeträge ab 1.1.2021

| Auch im Lockdown ist die eine oder andere berufliche Auslandsreise nicht zu verschieben. Das Bundesfinanzministerium hat mit Datum vom 3.12.2020 (Az. IV C 5 - S 2353/19/10010 :002) aktualisierte **Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten** bei beruflich und betrieblich veranlassten Auslandsreisen veröffentlicht. Sie gelten ab dem 1.1.2021. |

ARBEITGEBER

Arbeitgeberleistungen: Kostenübernahme für Corona-Tests ist kein Arbeitslohn

| Übernimmt der Arbeitgeber **die Kosten von COVID-19-Tests** (PCR- und Antikörper-Tests), ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist also **kein Arbeitslohn**. Diese positive Sichtweise vertritt die Finanzverwaltung in ihrem Fragen-Antworten-Katalog „Corona“ (Steuern) mit Stand vom 28.12.2020. |

ARBEITNEHMER

Postzusteller und Rettungsassistenten haben eine erste Tätigkeitsstätte

| Ob ein Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte hat und damit beim Kostenabzug auf **die Entfernungspauschale** beschränkt ist oder seine Fahrtkosten (ggf. auch Verpflegungsmehraufwand) **nach Reisekostengrundsätzen** geltend machen kann, ist u. a. von der Art der Tätigkeit abhängig. Vom Bundesfinanzhof gibt es nun **schlechte Nachrichten für Postzusteller und Rettungsassistenten.** |

Ein Postzusteller begehrte den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen. Seine Begründung: Der Zustellbezirk sei **als weiträumiges Tätigkeitsgebiet** und nicht als erste Tätigkeitsstätte anzusehen.

Zum Hintergrund: Haben Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte, kann es sich um ein **weiträumiges Tätigkeitsgebiet** handeln. Für die Fahrten von der Wohnung zu dem Tätigkeitsgebiet gilt zwar nur die Entfernungspauschale. Für den Ansatz von **Verpflegungspauschalen** ist die Festlegung als weiträumiges Tätigkeitsgebiet aber irrelevant, da der Arbeitnehmer weiter **auswärts** tätig wird.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass der **Zustellpunkt (Zustellzentrum)**, dem ein Postzusteller zugeordnet ist und an dem er arbeitstäglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten (z. B. Sortiertätigkeiten, Abschreibepost) ausübt, **eine erste Tätigkeitsstätte** ist.

Da der Postzusteller an den jeweiligen Tagen **nicht mehr als 8 Stunden** von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend war, schied ein Verpflegungsmehraufwand aus. Denn eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden **nur von der Wohnung** reicht hier nicht.

Beachten Sie | In einer **Parallelentscheidung zum Rettungsassistenten** hat der Bundesfinanzhof Folgendes herausgestellt: Die Rettungswache, der ein Rettungsassistent zugeordnet ist, ist dessen erste Tätigkeitsstätte, wenn er dort arbeitstäglich vor dem Einsatz auf dem Rettungsfahrzeug **vorbereitende Tätigkeiten** vornimmt (z. B. Überprüfung des Rettungsfahrzeugs in Bezug auf Sauberkeit und ordnungsgemäße Bestückung mit Medikamenten).

Quelle | BFH-Urteil vom 30.9.2020, Az. VI R 10/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219773; BFH-Urteil vom 30.9.2020, Az. VI R 11/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219779

ARBEITNEHMER

Kinderbetreuung: Mindert ein Arbeitgeberzuschuss den Sonderausgabenabzug?

| Unter gewissen Voraussetzungen sind **Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben** steuerlich absetzbar. Begünstigt sind 2/3 der Aufwendungen (maximal 4.000 EUR pro Kind). Der Bundesfinanzhof muss sich nun **in zwei Revisionsverfahren** mit der Frage befassen, ob die Aufwendungen der Eltern im Hinblick auf den Sonderausgabenabzug entsprechend zu kürzen sind, wenn **der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zahlt.** |

In den **Vorinstanzen** haben sowohl das Finanzgericht Baden-Württemberg als auch das Finanzgericht Köln die Auffassung vertreten, dass steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers den Sonderausgabenabzug mindern. Begründet wird dies u. a. damit, dass **der Arbeitnehmer durch**

Beiträge nicht belastet wird, wenn ihm der Arbeitgeber diese Last abnimmt.

Quelle | FG Baden-Württemberg, Urteil vom 6.5.2020, Az. 1 K 3359/17, Rev. BFH Az. III R 30/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 217760; FG Köln, Urteil vom 14.8.2020, Az. 14 K 139/20, Rev. BFH Az. III R 54/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219488

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):
4,12 Prozent

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

■ Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.6.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.6.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03/2021

| Im Monat März 2021 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.3.2021
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.3.2021
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.3.2021
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.3.2021
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.3.2021

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.3.2021. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat März 2021 am 29.3.2021**.